Kooperationsvertrag über die berufliche Ausbildung
nach dem Pflegeberufegesetz

Einzelvertrag ohne Aufgabenübertragung gem. § 8 Abs. 4 PflBG

Zwischen der

Berufsbildende Schule Südliche Weinstraße
Standorte Annweiler, Bad Bergzabern und Edenkoben,
Herrenteich 12
76855 Annweiler am Trifels
Tel.: 06346 964964-0
Fax: 06346 964964-19
Email: annweiler@bbs-suew.de

– nachfolgend „**Pflegeschule**“ genannt –

und

…….....
(Träger der praktischen Ausbildung),

– nachfolgend „**Träger der praktischen Ausbildung**“ genannt –

wird Folgendes vereinbart:

Präambel

Gemeinsames Leitziel der Kooperationspartner ist es, die Würde der Pflegeempfänger zu wahren. Deshalb orientieren wir uns in der Ausbildung an den Bedürfnissen, dem soziokulturellen und dem religiösen Umfeld der Pflegeempfänger. Wir vertreten die Konzeption einer ganzheitlichen, individuellen und personzentrierten Pflege. Die Ausbildung der Auszubildenden verstehen wir auch als Qualitätssicherung in der Pflege und befähigen in dieser die Auszubildenden zu selbstständigem und verantwortlichem Handeln. Unsere Zusammenarbeit zeichnet sich durch gegenseitigen Respekt, offene Kommunikation und ein vertrauensvolles Miteinander aus. Im Bewusstsein dieser Grundsätze haben wir den folgenden Vertrag geschlossen.

§ 1 Ziel des Vertrages

(1) Ziel dieses Vertrages nach § 8 Abs. 2 PflBG ist die Regelung der Zusammenarbeit der Kooperationspartner zur externen Durchführung der Pflegeausbildung nach Maßgabe des Pflegeberufegesetzes (PflBG) sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV), der Finanzierungsverordnung (PflFinVO) sowie Landesregelungen in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Bei der Pflegeschule handelt es sich um eine staatliche Pflegeschule nach § 9 PflBG. Sie ist von Trägern der praktischen Ausbildung insbesondere mit der Planung und Organisation der Praxiseinsätze von Auszubildenden beauftragt und schließt zu diesem Zweck Kooperationsverträge mit Trägern von Einsatzstellen.

(3) Der Träger der praktischen Ausbildung betreibt zur Durchführung von Pflichteinsätzen geeignete Einrichtungen nach § 7 Abs. 1, Abs. 2 i.V.m. Abs. 5 PflBG und nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorgaben.

§ 2 Durchführung der Ausbildung

(1) Die Kooperationspartner verpflichten sich zu einer engen und transparenten Zusammenarbeit mit dem Ziel, ihren Auszubildenden eine qualitativ hochwertige Ausbildung gewährleisten zu können. Diesbezüglich geeignete Maßnahmen können z. B. sein[1]:

- regelmäßiger Austausch auf Leitungsebene und auf Arbeitsebene,
- Vereinbarung von Regeln zur zuverlässigen und transparenten wechselseitigen Kommunikation,
- Entwicklung eines gemeinsamen Ausbildungsverständnisses,
- der praktischen Ausbildung ein in der jeweiligen Einrichtung entwickeltes Ausbildungskonzept zu Grunde legen,
- Entwicklung gemeinsamer Beurteilungskriterien,
- regelmäßige Überprüfung der Qualität der gemeinsamen Ausbildung.

(2) Der theoretische und praktische Unterricht wird durch die Pflegeschule entsprechend den Vorgaben des PflBG, der PflAPrV und den dazu erlassenen Landesregelungen erteilt. Dieser erfolgt im Blockmodell.

(3) Die externe praktische Ausbildung erfolgt entsprechend § 7 Abs. 1 bis 4 PflBG i.V.m. § 3 und Anlage 7 der PflAPrV im turnusgemäßen Wechsel in den Einrichtungen des Trägers der praktischen Ausbildung oder in sonstigen praktischen Ausbildungsstätten. Für mindestens 10 % der Ausbildungszeit je Einsatz ist eine Praxisanleitung nach § 4 Abs. 2 bzw. Abs. 3 der PflAPrV zu gewährleisten.

[1] Hierbei handelt es sich um eine beispielhafte Aufzählung, die an die konkreten Erfordernisse des Einzelfalles angepasst werden kann (Ergänzungen und/oder Streichungen sind möglich).

(4) Rechte und Pflichten der Auszubildenden ergeben sich aus dem Ausbildungsvertrag mit dem Träger der praktischen Ausbildung [2]. Der/die Auszubildende bleibt über den Träger der praktischen Ausbildung sozial-, unfall- und haftpflichtversichert. Der Schutz durch bestehende Versicherungen des Trägers der Einsatzstelle bleibt hiervon unberührt.

(5) Gemeinsames Ziel von Pflegeschule und Träger der praktischen Ausbildung ist eine gute organisatorische Abstimmung von Unterricht und praktischer Ausbildung.

(6) Der Träger der praktischen Ausbildung, die Pflegeschule und die weiteren praktischen Einsatzstellen unterstützen die Auszubildenden beim Führen ihrer Ausbildungsnachweise. Der Ausbildungsnachweis wird durch die Pflegeschule gestaltet. Anhand des Ausbildungsnachweises vollziehen der Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschule nach, inwieweit die praktische Ausbildung dem Ausbildungsplan entsprechend durchgeführt wird.

(7) Bei einer Gefährdung der Erreichung des Ausbildungsziels beraten die Kooperationspartner gemeinsam mit der oder dem Auszubildenden und erforderlichenfalls unter Beteiligung des Trägers der Einsatzstelle über geeignete Maßnahmen zur Sicherung des Ausbildungserfolges und setzen diese nach entsprechender Vereinbarung unverzüglich gemeinsam mit der oder dem Auszubildenden um.

(8) Die Ausbildungsvergütung wird für die gesamte Dauer der Ausbildung vom jeweiligen Träger der praktischen Ausbildung an seine Auszubildenden gezahlt. Dies gilt auch für eventuell entstehende Ansprüche auf Fahrkostenerstattung der oder des Auszubildenden.

(9) Die Urlaubstage der/des Auszubildenden werden vom Träger der Ausbildung festgelegt. Außerhalb der Schulzeiten, in einem Pflichteinsatz, können maximal 15 % des dem/der Auszubildenden zustehenden Jahresurlaubes verplant und genommen werden. Urlaub kann grundsätzlich an Schultagen nicht genommen werden.

§ 3 Aufgaben der Pflegeschule

(1) Die Pflegeschule stellt sicher, dass die Leitung und die Ausstattung der Pflegeschule den Anforderungen des § 9 i.V.m. § 65 PflBG sowie den landesrechtlichen Regelungen entsprechen.

(2) Die Pflegeschule stellt die schulische Ausbildung bzw. den theoretischen und praktischen Unterricht gemäß § 2 PflAPrV für die Ausbildung

- zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann oder
- zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger

sicher.

---

[2] In den Fällen der Zusammenarbeit zwischen einem Träger der praktischen Ausbildung und einer nicht von diesem selbst betriebenen Pflegeschule bedarf der Ausbildungsvertrag zu seiner Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Pflegeschule, § 16 Abs. 6 Satz 1PflBG.

Sie übernimmt in diesem Rahmen folgende Aufgaben:

a) Aufstellung und Weiterentwicklung des schulinternen Curriculums, der dem Träger der praktischen Ausbildung zur Verfügung gestellt wird,

b) Überwachung der Einhaltung des Ausbildungsplans anhand der von den Auszubildenden zu führenden Ausbildungsnachweise,

c) Unterstützung und Beratung der Praxisanleiter, insbesondere wenn die Praxisanleitung nicht durch eine nach § 4 Abs. 3 der PflAPrV qualifizierte Person erfolgt,

d) Beratung und pädagogische Betreuung der Auszubildenden,

e) Bewerberberatung und Prüfung der Zugangsvoraussetzungen der Bewerber um einen Ausbildungsplatz sowie der Möglichkeiten einer Verkürzung der Ausbildungszeit; das Ergebnis wird dem Träger der praktischen Ausbildung mitgeteilt,

f) Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für den Pflegeberuf, und

g) Aufstellung einer Liste der zu nutzenden Lehr- und Lernmittel, die dem Träger der praktischen Ausbildung zur Verfügung gestellt wird.

(3) Die Pflegeschule trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung.

(4) Übt eine Auszubildende oder ein Auszubildender das Wahlrecht nach § 59 Abs. 2 oder 3 PflBG aus und kann die Pflegeschule den für den gewählten Abschluss erforderlichen Unterricht nicht selbst sicherstellen, unterstützt sie den Träger der praktischen Ausbildung bei der Suche nach einer anderen geeigneten Pflegeschule, die den Erwerb des gewählten Abschlusses sicherstellen kann und an der dann auch die Prüfung durchgeführt wird. Mit welchen anderen Pflegeschulen die Pflegeschule derzeit kooperiert, ergibt sich aus der **Anlage**[3].

(5) Die Pflegeschule hat die Auszubildenden nachweislich auf die Pflicht zur Einhaltung der Schweigepflicht, des Datenschutzes sowie die Wahrung des Stillschweigens zu Betriebsgeheimnissen während der gesamten Ausbildung, also auch während der Praxiseinsätze, und in der Zeit nach Beendigung der Ausbildung hinzuweisen.

§ 4 Aufgaben des Trägers der praktischen Ausbildung

(1) Der Träger der praktischen Ausbildung trägt die Verantwortung für die Durchführung der praktischen Ausbildung einschließlich ihrer Organisation. Die Einrichtungen des Trägers der praktischen Ausbildung haben die praktische Ausbildung der Auszubildenden nach dem vereinbarten turnusmäßigen Wechsel zu übernehmen.

(2) Der Träger der praktischen Ausbildung bietet folgende Vertiefungseinsätze an:

- □ allgemeine Akutpflege in stationären Einrichtungen
- □ allgemeine Langzeitpflege in stationären Einrichtungen
- □ allgemeine ambulante Akut- und Langzeitpflege
- □ allgemeine ambulante Akut- und Langzeitpflege mit der Ausrichtung auf den Bereich der ambulanten Langzeitpflege
- □ pädiatrische Versorgung
- □ allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrische Versorgung

(3) Der Träger der praktischen Ausbildung ist verpflichtet, die Auszubildenden zum Zweck der Teilnahme an den theoretischen und praktischen Unterrichtseinheiten von der Arbeit in den Einrichtungen freizustellen. Sie haben die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der übrigen Vorschriften des Arbeitsschutzes zu beachten.

(4) Die Einrichtungen des Trägers der praktischen Ausbildung sind verpflichtet, den Auszubildenden während der Einsätze in der Einrichtung die erforderliche Arbeits- und Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen.

(5) Die einzelnen Einsatzstellen sind verpflichtet, am Ende eines jeden bei ihnen durchgeführten Praxiseinsatzes eine qualifizierte Leistungseinschätzung unter Ausweisung von Fehlzeiten zu erstellen. Diese ist dem Auszubildenden bekannt zu machen und zu erläutern und der Pflegeschule zu übermitteln. Fehlzeiten in einem Praxiseinsatz müssen nachgeholt werden, wenn sie nicht nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 PflBG angerechnet werden dürfen oder soweit bei einer Anrechnung der Umfang von 25 % der abzuleistenden Stunden eines Pflichteinsatzes überschritten wird. Dabei darf die Erreichung des Ausbildungsziels eines Pflichteinsatzes durch die Anrechnung von Fehlzeiten nicht gefährdet werden. Die Pflegeschule und der Träger der Einsatzstelle legen einvernehmlich fest, wann und ggfs. wo eine erforderliche Nachholung erfolgt, wobei Rücksicht auf die betrieblichen Abläufe der Einrichtung zu nehmen ist. Urlaub ist in der unterrichtsfreien Zeit zu gewähren.

(6) Der Träger der praktischen Ausbildung muss für mindestens 10 % der Ausbildungszeit je Einsatz eine Praxisanleitung nach § 4 Abs. 2 bzw. Abs. 3 der PflAPrV sicherstellen. Zu diesem Zweck sind geeignete Personen zu beauftragen, die über eine zusätzliche Ausbildung als Praxisanleiter gemäß § 4 PflAPrV verfügen.

(7) Der Träger der praktischen Ausbildung stellt sicher, dass die praktische Prüfung seines/r Auszubildenden vor Ort in seinen Einrichtungen stattfindet. Er unterstützt die Pflegeschule bei der Organisation und Durchführung des praktischen Teils der Prüfung, insbesondere durch Freistellung der zuständigen Praxisanleiterin / des zuständigen Praxisanleiters als Fachprüferin / als Fachprüfer.

(8) Die Pflegeschule stellt durch ihre Lehrkräfte die Praxisbegleitung in den Einrichtungen des Trägers der praktischen Ausbildung in angemessenem Umfang sicher. Diese dient der Betreuung der Auszubildenden, der Beratung der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter der Einsatzstelle und der Kommunikation mit der Einsatzstelle. Die Praxisbegleitung kann u.a. in Form von Lernberatungsgesprächen, Überprüfungen des Kompetenzerwerbs mit Notengebung

sowie Prüfungsvorbereitungen stattfinden. Der Träger der praktischen Ausbildung gewährt dazu der Pflegeschule Zutritt zu den für die Durchführung der Praxisbegleitung erforderlichen Bereichen seiner Einrichtungen. Die Pflegeschule stimmt ihren Besuch und dessen Terminierung mit dem Träger der praktischen Ausbildung ab. Im Rahmen der Praxisbegleitung soll ein persönlicher Austausch mit der zuständigen Praxisanleiterin / dem zuständigen Praxisanleiter ermöglicht werden.

§ 5 Dauer und Kündigung des Vertrags

(1) Der Vertrag tritt am _____ in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.

(2) Der Vertrag kann von der Pflegeschule sowie dem Träger der praktischen Ausbildung mit einer Frist von ____ Wochen ordentlich gekündigt werden. Begonnene Ausbildungsmaßnahmen werden bis zum Abschluss der Ausbildungsmaßnahme (erfolgreicher Erwerb der Berufsbezeichnung oder Ausscheiden des Auszubildenden) fortgeführt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung durch die Pflegeschule sowie den Träger der praktischen Ausbildung bleibt unberührt. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6 Zusammenarbeit, gegenseitige Information und Verschwiegenheit

(1) Die Pflegeschule und der Träger der praktischen Ausbildung verpflichten sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit.

(2) Die Pflegeschule und der Träger der praktischen Ausbildung verpflichten sich, sich unverzüglich über besondere Vorkommnisse, unentschuldigtes Fehlen und sonstige Dienstverfehlungen der Auszubildenden zu unterrichten.

(3) Die Pflegeschule und der Träger der praktischen Ausbildung verpflichten sich, über alle ihnen bekannt gewordenen oder bekannt werdenden geschäftlichen und/oder betrieblichen Angelegenheiten auch nach Vertragsende Stillschweigen zu bewahren. Sämtliche von der jeweils anderen Vertragspartei erlangten Informationen sind vertraulich zu behandeln. Sie verpflichten sich zudem zur Einhaltung der Regelungen zum Datenschutz, insbesondere der Vorgaben der DSGVO, des KDG sowie des EKD-DSG.

§ 7 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die

Parteien, anstelle der unwirksamen Bestimmung rückwirkend eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Im Falle einer Lücke werden sie eine Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

_____	_____
Ort, Datum	Ort, Datum
_____	_____
Träger der Pflegeschule	Träger der praktischen Ausbildung

Anlagen
Anlage zu § 3 Abs. 4 betreffend kooperierender Pflegeschule

Anlage 1
Zum Kooperationsvertrag über die berufliche Ausbildung
nach dem Pflegeberufegesetz

Einzelvertrag ohne Aufgabenübertragung gem. § 8 Abs. 4 PflBG

Mit der
Berufsbildende Schule Südliche Weinstraße
Standorte Annweiler, Bad Bergzabern und Edenkoben,
Herrenteich 12
76855 Annweiler am Trifels
Tel.: 06346 964964-0
Fax: 06346 964964-19
Email: annweiler@bbs-suew.de

– nachfolgend „**Pflegeschule**“ genannt –

kooperierende Pflegeschulen

Wenn eine Auszubildende / ein Auszubildender das Wahlrecht nach § 59 Abs. 2 oder 3 PflBG ausübt und die Pflegeschule den für den gewählten Abschluss erforderlichen Unterricht nicht selbst sicherstellen kann, unterstützt sie den Träger der praktischen Ausbildung bei der Suche nach einer anderen geeigneten Pflegeschule, die den Erwerb des gewählten Abschlusses sicherstellen kann und an der dann auch die Prüfung durchgeführt wird.

Zu diesem Zweck arbeitet die Pflegeschule derzeit mit folgenden Pflegeschulen zusammen:

1. Berufsbildende Schule Germersheim
2. Priv. staatl. anerkannte Pflegeschule Bethesda Landau
3. _____
4. …

Änderungen werden den Trägern der praktischen Ausbildung unverzüglich bekannt gegeben.